

Satzung der Universität Stuttgart für den Forschungsschwerpunkt Internationales Zentrum für Kultur- und Technikforschung (IZKT)

Vom 18. September 2009

Aufgrund der §§ 40 Abs. 4, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 22. Juli 2009 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart für den Forschungsschwerpunkt Internationales Zentrum für Kultur- und Technikforschung (IZKT) beschlossen.

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Name, Rechtsform und Ziel

Das Internationale Zentrum für Kultur- und Technikforschung (IZKT) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Stuttgart und ein Forschungsschwerpunkt der Universität Stuttgart nach § 40 Abs. 4 LHG mit dem Ziel, Wechselwirkungen von kulturellen Formationen und technologischen Innovationen historisch und systematisch zu erforschen. Es wird getragen von den Fakultäten 1, 9 und 10 der Universität Stuttgart. Es steht darüber hinaus allen Mitgliedern der Universität Stuttgart und der kooperierenden Institutionen offen, die Forschungsprojekte gemäß dem wissenschaftlichen Konzept des Zentrums einbringen wollen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Internationalen Zentrums für Kultur- und Technikforschung sind:

1. Anregung und Koordination von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Kulturwissenschaften und der kulturwissenschaftlichen Technikforschung,
2. Vermittlung verschiedener Projekte aus den Geisteswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und der Architektur zu interdisziplinären Forschungsverbänden,
3. Einladung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland auf Zeit in ein Fellowship-Programm,
4. Bereitstellung des institutionellen Rahmens für die Einrichtung und Tätigkeit eigenständiger Arbeitsschwerpunkte,
5. Förderung und Vermittlung internationaler Kooperationen,
6. Organisation und Durchführung von Kolloquien, Tagungen, Workshops und Vortragsreihen,
7. wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe

Organe des Zentrums sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium mit dem Vorsitzenden des Direktoriums,
3. der wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Das Internationale Zentrum für Kultur- und Technikforschung hat institutionelle und projektbezogene Mitglieder. Institutionelle Mitglieder sind je ein von den Fakultäten 1, 9 und 10 der Universität Stuttgart bestellter Vertreter. Projektbezogene Mitglieder sind die Leiter der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Projekte.
- (2) Die projektbezogene Mitgliedschaft kann durch Antrag an die Mitgliederversammlung erworben werden. Der Antrag ist schriftlich an das Direktorium bzw. den Vorsitzenden des Direktoriums zu richten. Die Anträge auf Mitgliedschaft sind an keine zeitliche Bedingung gebunden. Die projektbezogene Mitgliedschaft ist auf die Projektlaufzeit befristet. Projekte können auf Antrag verlängert werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund bedarf der 2/3 Mehrheit der auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden des Direktoriums zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss der Vorsitzende des Direktoriums eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorsitzenden des Direktoriums ausreichend früh bekannt zu geben, spätestens jedoch drei Tage vor der Versammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit in dieser Satzung für bestimmte Beschlüsse nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 1. Bestätigung der von den Fakultäten 1, 9 und 10 der Universität Stuttgart bestellten institutionellen Direktoriumsmitglieder; der Mitgliederversammlung steht ein Veto-recht zur Ablehnung der institutionellen Direktoriumsmitglieder durch 2/3 Mehrheit zu,
 2. Wahl des Vorsitzenden des Direktoriums, der projektbezogenen Direktoriumsmitglieder und der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,
 3. Beschlussfassung über projektbezogene Mitgliedschaften,
 4. Beschlussfassung über das Forschungsprogramm und die Projekte,
 5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Projekten,
 6. Beratung über Finanzierungsanträge für Projekte,
 7. Vorschläge zur Beschlussfassung und Änderung dieser Satzung mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Direktorium

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Zentrums obliegt dem Direktorium. Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, den weiteren Vertretern der Trägerfakultäten (institutionelle Mitglieder) und drei projektbezogenen Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende des Direktoriums wird vom Direktorium aus dem Kreis der institutionellen Mitglieder benannt und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. In einem

zweiten Wahlgang werden die projektbezogenen Direktoriumsmitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Aufgaben des Direktoriums umfassen:

1. Vertretung des Internationalen Zentrums für Kultur- und Technikforschung nach außen, soweit nicht das Rektorat oder die zentrale Universitätsverwaltung zuständig sind,
2. Beratung über Forschungsprogramme und Stellungnahme zu Anträgen auf Mitgliedschaft,
3. Beschlussfassung über das Fellowship-Programm,
4. Berichterstattung an den wissenschaftlichen Beirat über die Aktivitäten des Zentrums,
5. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Direktoriumstätigkeit und die Anträge auf Mitgliedschaft,
6. Beratung über die Aufnahme von Projekten,
7. Beschlussfassung über Finanzierungsanträge für Projekte,
8. Entscheidung über verfügbare Mittel und Ressourcen,
9. Beauftragungen der Geschäftsstelle.

(4) Die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Zentrums erfolgt durch eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin geleitet wird. Sie ist dem Direktorium gegenüber verantwortlich. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

1. Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums,
2. Berichterstattung an das Direktorium über die Umsetzung der Beschlüsse,
3. Konzeptionelle Zuarbeit für die Beschlussfassung des Direktoriums,
4. Koordinierung der Projektentwicklung und -umsetzung,
5. Koordinierung und Überwachung der Forschungsprojekte,
6. Administrative Abwicklung und Finanzverwaltung,
7. Aufstellung und Überwachung des Jahreshaushaltsplanes sowie Berichterstattung an das Direktorium,
8. Einberufung von Mitgliederversammlungen,
9. Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
10. Einladung und Betreuung der Gastwissenschaftler,
11. Pflege und Ausbau städtischer, nationaler und internationaler Kooperationsbeziehungen,
12. Koordination und Betreuung von Publikationen des Zentrums,
13. Beratung bei Anträgen und Berichten,
14. Öffentlichkeitsarbeit,
15. Protokollführung bei den Sitzungen des Zentrums.

§ 7 Fellowship-Programm

- (1) In das Internationale Zentrum für Kultur- und Technikforschung ist ein Fellowship-Programm eingebunden.
- (2) Die Fellows werden einvernehmlich mit den Förderern des Internationalen Zentrums für Kultur- und Technikforschung vom Direktorium eingeladen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Am Internationalen Zentrum für Kultur- und Technikforschung besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Ihm gehören mindestens fünf international anerkannte Wissenschaftler bzw.

Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland an sowie Repräsentanten der Förderer des Zentrums. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Direktorium benannt und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende für die Dauer einer Amtsperiode.

(2) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates umfassen:

1. die Beratung des Direktoriums hinsichtlich der wissenschaftlichen Entwicklung der Zentrumsprojekte, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben sowie bei der Festlegung von Förderrichtlinien und den Auswahlverfahren der Fellowships,
2. die Begutachtung des Forschungsprogramms sowie der am Zentrum erbrachten wissenschaftlichen Leistungen,
3. die Förderung der Verbindungen zur Öffentlichkeit.

§ 9 Verfahrensordnung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart vom 18. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 179 vom 27. Dezember 2006) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 18. September 2009

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor